

Förderverein Holderbergschule Eschenburg e. V.

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein Holderbergschule e. V.
Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Vereinssitz ist die Holderbergschule in Eschenburg-Eibelshausen.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt durch Förderung der schulischen Bildung an der Holderbergschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

Dies bedeutet im Besonderen:

1. Ideelle und materielle Unterstützung der pädagogischen Zielsetzung der Holderbergschule durch die Förderung der Ausstattung der Schule sowie die finanzielle Unterstützung von schulischen Vorhaben, die der Erweiterung des schulischen Lernens dienen,
2. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Elternschaft, der Wirtschaft und der Holderbergschule in Eschenburg,
3. der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Angemessene, nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Zuwendung an die Holderbergschule in Eschenburg.

§3

Vermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind

1. die Beiträge der Mitglieder,
2. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen sowie Zinserträge,
3. sonstige Zuwendungen, z. B. Spenden und Schenkungen.

Das Recht zur Beantragung von Zuwendungen aus Vereinsmitteln haben Lehrkräfte der Holderbergschule, der Schulelternbeirat, die Schülervvertretung und die Schulkonferenz. Die Beantragung muss schriftlich begründet über die Schulleitung der Holderbergschule an den Vorstand erfolgen. Zu den Beratungen über die Mittelvergabe kann der Vorstand die Antragsteller hinzuziehen.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Willenserklärung erwerben.

§5 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich zum Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung ein Mindestbeitrag festgelegt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Der Ausschluss wird durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds ausgesprochen.

Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§8 Vereinstätigkeit

Träger der Vereinstätigkeit sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Jegliche Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Sie erfolgt ohne Vergütung.

§9 Vorstand

Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie drei Beisitzern.

Diese Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann, sofern kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Wege von Umlaufbeschlüssen fassen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Äußerung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Umlaufbeschlüsse werden in der nachfolgenden Vorstandssitzung protokolliert.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so bleibt dieser Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.

§10 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahrs die Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung in den jeweils amtlichen Mitteilungsorganen der Gemeinden Eschenburg und Dietzhölztal ein; zwischen Bekanntgabe der Einladung und der Versammlung müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.

Der Mitgliederversammlung, die ohne Beschränkung der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist, obliegt:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. die Genehmigung des Prüfberichts über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern,
4. die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene, in der Einladung bekanntgegebene Anträge zu Mitgliederversammlung,
5. die Genehmigung von Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies ein von einem Drittel der Mitglieder gestellter Antrag mit Begründung verlangt.

§11 Ämter

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorsitzenden stellen.

Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben. Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung sind die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Vierteln Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Holderbergschule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. März 2018 beschlossen und genehmigt.

Mit der Verabschiedung dieser Satzung treten alle vorher beschlossenen Satzungen außer Kraft.

Vorsitzender

stellvertretende Vorsitzende